

Antrag des Regierungsrates vom 9. Mai 2017

**5361**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Bewilligung eines Rahmenkredites  
aus dem Lotteriefonds für Vorhaben der Inlandhilfe  
und der Entwicklungszusammenarbeit  
von 2018 bis längstens 2021**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. Mai 2017,

*beschliesst:*

I. Zur Unterstützung von Vorhaben der Inlandhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit von 2018 bis längstens 2021 wird ein Rahmenkredit von Fr. 32 000 000 zulasten des Lotteriefonds (Leistungsgruppe Nr. 4980) bewilligt.

II. Über die Freigabe der einzelnen Projektbeiträge beschliesst der Regierungsrat. Die bewilligten Beiträge dürfen im Einzelfall Fr. 500 000 und pro Jahr die Gesamtsumme von Fr. 8 000 000 nicht überschreiten.

III. Dieser Beschluss gilt bis zum Inkrafttreten des Lotterie- und Sportfondsgesetzes des Kantons Zürich, längstens bis zum 31. Dezember 2021.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

\_\_\_\_\_

## **Weisung**

### **1. Einleitung**

Seit Jahrzehnten unterstützt der Kanton über den Lotteriefonds Vorhaben in Schweizer Berggebieten (Inlandhilfe, IH) und in Entwicklungsländern (Entwicklungszusammenarbeit, EZA). Seit 1999 bewilligt der Kantonsrat dem Regierungsrat dafür jeweils einen mehrjährigen Rahmenkredit, letztmals mit KRB vom 6. Juli 2015 (jährliche Beträge von je 8 Mio. Franken für den Zeitraum 2015 bis 2017, vgl. Vorlage 5167). Dieser Rahmenkredit läuft am 31. Dezember 2017 aus.

Der Regierungsrat beabsichtigt, mit den IH- und EZA-Leistungen fortzufahren. Deshalb soll der Kantonsrat einen neuen Rahmenkredit für den Zeitraum 2018 bis zum Inkrafttreten des neuen kantonalen Lotterie- und Sportfondsgesetzes, längstens jedoch bis 2021 bewilligen. Es ist vorgesehen, mit dem neuen Lotterie- und Sportfondsgesetz und dem darauf gestützten Verordnungsrecht auch die Vergabungen in den Bereichen IH und EZA zu regeln. Diese Regelungen sollen den laufenden Rahmenkredit ablösen.

Mit der vorliegenden Weisung wird der Kantonsrat orientiert

- in Abschnitt 2 über die Verwendung des Rahmenkredites von 2015 bis 2017. Dabei ist zu beachten, dass die Vergabungen 2017 noch nicht erfolgt sind und somit nur über die Vergabungen 2015 und 2016 orientiert werden kann, und
- in Abschnitt 3 über die Weiterführung der kantonalen Beitragsleistungen für den IH- und EZA-Bereich (einschliesslich der Rahmenbedingungen und der Vergaberichtlinien).

## 2. Rahmenkredit 2015 bis 2017 (Vorlage 5167)

Gestützt auf den KRB vom 6. Juli 2015 erfolgten 2015 und 2016 mit vier Regierungsratsbeschlüssen insgesamt 78 Beitragszusagen. Die Gesuche für Beitragsleistungen 2017 werden zurzeit geprüft.

Tabelle 1:

Jahr	IH RRB Nr.	Anzahl Projekte	Fr.	EZA RRB Nr.	Anzahl Projekte	Fr.
2015	1090/2015	11	3 026 750	1129/2015	26	4 165 000
2016	1189/2016	10	3 038 000	1188/2016	31	4 961 000
2017	–	–	–	–	–	–
<b>Total</b>		<b>21</b>	<b>6 064 750</b>		<b>57</b>	<b>9 126 000</b>

Neben diesen Leistungen richtete der Regierungsrat im Zeitraum 2015/2016 vier Soforthilfebeiträge (aus den Allgemeinen Mitteln des Lotteriefonds) im Gesamtbetrag von 1,6 Mio. Franken aus:

- mit RRB Nr. 489/2015 Fr. 500 000 zugunsten der Glückskette für Erdbebenopfer in Nepal,
- mit RRB Nr. 1089/2015 Fr. 400 000 zugunsten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und Fr. 100 000 zugunsten der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich für Familien auf der Flucht (Flüchtlingshilfe im Irak, in Jordanien, im Libanon, in Syrien, in der Türkei und auf der Balkanroute),
- mit RRB Nr. 1057/2016 Fr. 200 000 zugunsten der Glückskette für Opfer des Wirbelsturms Matthew auf Haiti und
- mit RRB Nr. 1268/2016 Fr. 400 000 zugunsten der Glückskette für die notleidende Bevölkerung in Syrien, Aleppo.

## 2.1 Inlandhilfe (IH)

Mit IH-Beiträgen können grundsätzlich von grossen Berghilfe- und Landschaftsschutzorganisationen eingereichte Vorhaben aus den Kantonen Graubünden, Tessin, Uri und Wallis unterstützt werden. Im Zeitraum 2015/2016 gewährte der Regierungsrat gemäss Richtlinien insgesamt 21 Projektbeiträge.

Die Tabelle 2 gibt darüber Auskunft, welche Beträge in Projekte aus den entsprechenden Kantonen flossen.

Tabelle 2:

Jahr	2015	2016	2017	Total
RRB Nr.	1090/2015	1189/2016	–	
Gesamtsumme der berücksichtigten Projekte in Fr.	3 026 750	3 038 000	–	<b>6 064 750</b>
bis anhin ausbezahlte Beiträge	3 026 750	2 216 000	–	<b>5 242 750</b>
Anteil für den Kanton Graubünden in Fr.	2 142 750	1 417 000	–	<b>3 559 750</b>
in %	71	46	–	<b>59</b>
Anteil für den Kanton Tessin in Fr.	884 000	1 251 000	–	<b>2 135 000</b>
in %	29	41	–	<b>35</b>
Anteil für den Kanton Uri in Fr.	–	300 000	–	<b>300 000</b>
in %	–	10	–	<b>5</b>
Anteil für den Kanton Wallis in Fr.	–	70 000	–	<b>70 000</b>
in %	–	2	–	<b>1</b>
Anzahl berücksichtigter Organisationen	3	3	–	<b>6</b>
Anzahl berücksichtigter Projekte	11	10	–	<b>21</b>
davon abgeschlossene Projekte	1	–	–	<b>1</b>

Beim bereits abgeschlossenen Vorhaben (vgl. Tabelle 2) wurden die angestrebten Projektziele erreicht. Für die restlichen Vorhaben lagen bis zum 28. April 2017 13 der vom Lotteriefonds verlangten Zwischenberichte vor. Aufgrund dieser Berichte ist davon auszugehen, dass bei diesen Vorhaben die angestrebten Ziele erreicht werden. Noch ausstehende Zwischenberichte wurden eingefordert.

## 2.2 Entwicklungszusammenarbeit (EZA)

Mit EZA-Beiträgen können grundsätzlich von grossen EZA-Organisationen bzw. kantonsnahen Organisationen (vgl. Abschnitt 2.2.3) eingereichte Projekte schwergewichtig aus Afrika, Asien, Südamerika, Ozeanien und Europa unterstützt werden. Im Zeitraum 2015/2016 gewährte der Regierungsrat gemäss Richtlinien insgesamt 57 Projektbeiträge.

Aus Tabelle 3 ist ersichtlich, mit welchen Beiträgen Vorhaben auf den jeweiligen Kontinenten mitfinanziert wurden.

Tabelle 3:

Jahr	2015	2016	2017	Total
RRB Nr.	1129/2015	1188/2016	–	
Gesamtsumme der berücksichtigten Projekte in Fr.	4 165 000	4 961 000	–	<b>9 126 000</b>
bis anhin ausbezahlte Beiträge	4 165 000	4 961 000	–	<b>9 126 000</b>
Anteil für Afrika in Fr.	1 030 000	1 532 000	–	<b>2 562 000</b>
in %	25	31	–	<b>28</b>
Anteil für Asien in Fr.	1 355 000	1 369 000	–	<b>2 724 000</b>
in %	33	28	–	<b>30</b>
Anteil für Südamerika in Fr.	620 000	854 000	–	<b>1 474 000</b>
in %	15	17	–	<b>16</b>
Anteil für Europa in Fr.	1 160 000	1 206 000	–	<b>2 366 000</b>
in %	27	24	–	<b>26</b>
Anzahl berücksichtigter Organisationen	25	30	–	<b>55</b>
Anzahl berücksichtigter Projekte	26	31	–	<b>57</b>
davon abgeschlossene Projekte	12	11	–	<b>23</b>

Bei den 23 bereits abgeschlossenen Vorhaben (vgl. Tabelle 3) wurden die angestrebten Projektziele erreicht. Für die restlichen Vorhaben lagen bis zum 28. April 2017 18 der vom Lotteriefonds verlangten Zwischenberichte vor. Aufgrund der Zwischenberichte ist davon auszugehen, dass auch bei diesen Vorhaben die angestrebten Ziele erreicht werden. Ausstehende Zwischenberichte wurden vom Lotteriefonds eingefordert.

### 2.3 Exkurs: Vorhaben kantonsnaher Institutionen

Projekte mit EZA-Charakter von Organisationen des öffentlichen Rechts und staatsnaher Institutionen des Kantons Zürich können im Rahmen der EZA-Leistungen des Kantons gestützt auf die Richtlinien mit höheren Beiträgen (sogenannten Schwergewichtsbeiträgen) als klassische EZA-Organisationen berücksichtigt werden. Der Grund dafür liegt in der Absicht des Regierungsrates, das EZA-Engagement der entsprechenden Organisationen zu fördern und den EZA-Vergaben des Kantons ein immer stärkeres Zürcher Profil zu geben. Der Regierungsrat gewährte 2015 und 2016 sechs kantonsnahen Institutionen insgesamt acht Schwergewichtsbeiträge im Gesamtbetrag von Fr. 2 702 000 (diese Projekte sind in Tabelle 3 mitberücksichtigt).

#### Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH)

Allgemeines	Die PHZH leistet auch pädagogische Entwicklungsarbeit im Ausland. Dadurch hat sie die Möglichkeit, Erfahrungen, Wissen und Erkenntnisse aus dem schweizerischen Umfeld unter den veränderten Bedingungen eines anderen Landes zu prüfen, zu überarbeiten und in geeigneter Form einem ausländischen Projektpartner zur Verfügung zu stellen.
Projekt Beschrieb	«Democratic and participatory Organisation of Schools DEMOS» RRB Nr. 1129/2015, Fr. 500 000. Das Projekt zielt darauf, in mehreren Balkanstaaten Schulbehörden und Elternorganisationen über die Vorteile einer demokratischen Schulgestaltung zu orientieren, mit Behörden und Elternorganisationen entsprechende Grundlagen zu erarbeiten und gemeinsam umzusetzen.
Projekt Beschrieb	«Jobs Moldova» RRB Nr. 1129/2015, Fr. 110 000. Mit dem (Vor-)Projekt soll abgeklärt werden, wie ein in Rumänien bereits erfolgreiches Vorhaben angepasst und auch in der Republik Moldau durchgeführt werden könnte. Der Inhalt des Hauptprojektes besteht darin, Jugendlichen eine Orientierung in der Berufswahl zu ermöglichen und sie im Übergang von der Schule in den realen Arbeitsmarkt zu begleiten.

Projekt	«CORE – Children of Refugees in Education» in Süd- und Osteuropa
Beschrieb	RRB Nr. 1088/2016, Fr. 500 000. Mit dem Vorhaben sollen Life Skills und Kompetenzen von Kindern in Flüchtlingslagern gefördert werden. Zu diesem Zweck wird Unterrichtsmaterial (einschliesslich Apps und Websites) entwickelt und in die fünf grossen Migrationssprachen Arabisch, Kurdisch, Dari, Paschto, Tigrinya und Somali übersetzt. Ausserdem werden Online-Weiterbildungsprogramme für Sozialarbeitende, Lehrpersonen und freiwillige Helferinnen und Helfer in Flüchtlingslagern und Durchgangszentren erarbeitet.

---

### **Hochschule für Wirtschaft Zürich (HWZ)**

Allgemeines	In Zusammenarbeit mit dem Royal Institute for Tourism and Hospitality RITH in Thimphu (Bhutan) engagiert sich die HWZ seit 2008 in der dualen Hotelfachausbildung.
Projekt	«Capacity Building des Royal Institute for Tourism and Hospitality in Bhutan durch Public / Private Partnership» in Bhutan
Beschrieb	RRB Nr. 1129/2015, Fr. 280 000. Das Projekt hat das Ziel, die Partnerschule in Buthan organisatorisch und fachlich zu stärken, damit das RITH sein Angebot verbessern und ausweiten kann.

---

### **Kinderspital Zürich**

Allgemeines	Das Engagement des Kinderspitals geht zurück auf einen Notfalleinsatz nach der Erdbebenkatastrophe von 1988. Seither umfasst die Zusammenarbeit die gesamte Pädiatrie. In Armenien profitieren immer mehr Kinder (auch in Randregionen) von der mittlerweile besseren pädiatrischen Betreuung. Das Vorhaben gilt heute europaweit als Referenzvorhaben für die medizinische Entwicklungszusammenarbeit.
Projekt	«Kinderspital Arabkir» in Eriwan
Beschrieb	RRB Nr. 1088/2016, Fr. 500 000. Wie mit den vergangenen Beitragsleistungen geht es darum, den Ausbau der pädiatrischen Vorsorge und die nachhaltige Verbesserung von medizinischer Diagnostik, Behandlung und Betreuung zu unterstützen.

---

### **Verein für Bewährungshilfe in Osteuropa (VEBO)**

Allgemeines	Der VEBO wurde 1999 mit dem Ziel gegründet, die Bewährungshilfe in den osteuropäischen Ländern in ihren Anstrengungen zur Entwicklung dieses Bereichs des Justizvollzugs zu unterstützen. Der Verein rekrutiert seine Mitglieder vornehmlich aus Mitarbeitenden der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Justizvollzugs des Kantons Zürich.
Projekt	«Bleib draussen!» Soziale Integration und Rückfallprävention von Straftatendenen in Rumänien
Beschrieb	RRB Nr. 1088/2016, Fr. 216 000. Rund die Hälfte aller Insassen in den rumänischen Gefängnissen sind Wiederholungstäter, u. a., weil es nur spärliche Resozialisierungsbemühungen und Wiedereingliederungsprogramme gibt. Mit dem Vorhaben wird versucht, Programme zur Rückfallprävention (weiter) zu entwickeln und diese zu implementieren.

---

### **Kirchgemeinde Maur**

Allgemeines	Die Grupo Colombo Suizo betreibt in Cartagena ein grosses heilpädagogisches Zentrum, das sich stark an die «Zürcher Heilpädagogik» anlehnt. Die Kirchgemeinde Maur unterstützt das Projekt und hat es als öffentlich-rechtliche Institution übernommen, das Gesuch beim Kanton einzureichen.
Projekt	«Heilpädagogisches Kompetenzzentrum ALUNA» in Cartagena, Kolumbien
Beschrieb	RRB Nr. 1088/2016, Fr. 400 000. Ziel des Vorhabens ist es, die 850 behinderten Kinder im heilpädagogischen Zentrum ALUNA zu unterstützen und ihre individuellen Fähigkeiten zu verbessern. Neu wird ein Team gebildet und eingesetzt, das in Aussenquartieren von Cartagena Säuglinge und Kinder besucht und deren Mütter unterstützt.

---

## Völkerkundemuseum der Universität Zürich

Allgemeines	Das Völkerkundemuseum hat eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Museen in Uganda begonnen.
Projekt	«Sicht-Weisen – Points of View. Eine Museumskooperation zwischen der Schweiz und Uganda.»
Beschrieb	RRB Nr. 1088/2016, Fr. 196 000. Als Startvorhaben für die Zusammenarbeit mit den Museen in Uganda soll eine Ausstellung zum Thema «Milchkultur in Uganda und in der Schweiz» erarbeitet werden. Milch ist auch in Uganda von grosser wirtschaftlicher, nutritiver und gesellschaftlicher Bedeutung. Mit der Ausstellung in Kampala und mobilen kleineren Ausstellungen soll die Bevölkerung für technologische und soziokulturelle Neuerungen im Bereich Milchwirtschaft sensibilisiert werden.

---

### 3. Weiterführung der IH und der EZA

#### 3.1 Ausrichtung und Richtlinien

IH und die EZA sollen weitergeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass auch mit dem neuen Bundesgesetz über Geldspiele, das voraussichtlich frühestens am 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt wird, Beitragsleistungen aus den kantonalen Lotteriefonds zugunsten von Vorhaben der IH und der EZA möglich sein werden.

##### 3.1.1 IH

Zweck der IH ist es mitzuhelfen, die Lebensgrundlage der Bergbevölkerung zu sichern. Dies erfolgt durch die gezielte Unterstützung von ausgewählten Projekten (vgl. Abschnitt 2.1). Die IH-Leistungen des Kantons können nicht unabhängig von den grossen NFA-Leistungen des Kantons gesehen werden. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass mit der IH nicht andere Kantone, sondern ausgewählte Regionen oder allenfalls Gemeinden Beitragsempfänger sind und es dem Regierungsrat aufgrund gegenwärtiger finanzpolitischer Entwicklungen jederzeit freisteht, den Anteil der IH-Leistungen innerhalb der Jahresvergaben zu kürzen oder die IH-Leistungen gänzlich auszusetzen.

### **3.1.2 EZA**

Hauptzweck der EZA ist es, die betroffene Bevölkerung bei der Verbesserung der eigenen Lebensbedingungen zu unterstützen (Hilfe zur Selbsthilfe) und langfristig dazu beizutragen, ein besseres Gleichgewicht innerhalb der internationalen Gemeinschaft zu erreichen, und so einen Beitrag zur Verbesserung der internationalen Stabilität zu leisten (vgl. auch Abschnitt 2.2).

Der Regierungsrat hatte 2003 darauf verzichtet, die UNO-Ziele im umfassenden Wortlaut in die EZA-Richtlinien zu übernehmen; im Sinne einer Kurzzusammenfassung umschrieb er aber die Grundausrichtung der EZA mit «Armutsbekämpfung» und «Entwicklung des ländlichen Raumes». Die in den Richtlinien für die Beiträge aus dem Lotteriefonds an Vorhaben der EZA und der IH formulierten Voraussetzungen für eine Beitragszusprechung widerspiegeln die Millenniumsziele sinngemäss (vgl. Anhang, Ziff. 2.2).

Mit den ab 2012 geltenden Richtlinien wurde die Praxis eingeführt, dass Organisationen aus Kantonen, die ihrerseits keine EZA- und IH-Institutionen mit Sitz in Zürich unterstützen, in der Regel keine Beitragsleistungen erhalten. Diese Praxis hat sich bewährt, ist mittlerweile akzeptiert und soll weitergeführt werden, zumal die Kantone, die zu dieser Praxis Anlass gaben, nach wie vor an ihrer Vergabepolitik festhalten.

### **3.1.3 Richtlinien**

Auf Stufe Kanton wird zurzeit ein neues Lotterie- und Sportfondsgesetz erarbeitet (vgl. RRB Nrn. 148/2017 und 749/2016). Parallel zu diesem Gesetz müssen die Vergaberichtlinien des Lotteriefonds überarbeitet werden. Eine Neuausrichtung der bewährten Vergabepolitik zu IH und EZA drängt sich vorderhand nicht auf. Es ist sinnvoll, im Zusammenhang mit dem neuen kantonalen Gesetz allfällig wünschbare Anpassungen an den Vergaberichtlinien zu IH und EZA vorzunehmen. Die geltenden Richtlinien für die Beiträge aus dem Lotteriefonds an Vorhaben der IH und der EZA bleiben somit unverändert in Kraft.

### 3.2 Finanzlage des Lotteriefonds und Höhe des Rahmenkredites

Aus der folgenden Tabelle ist die Entwicklung des Fondsvermögens gemäss Planung für den KEF 2018–2021 ersichtlich.

Tabelle 4: Entwicklung Lotteriefonds bis 2021

Jahr	Einnahmen LF durch Swisslos in Fr.	Stand des Vermögens am 31. Dezember; in Fr.
2017	60 000 000	255 795 565
2018	55 000 000	190 813 656
2019	55 000 000	130 784 160
2020	55 000 000	89 790 564
2021	55 000 000	56 160 546

Das Fondsvermögen nimmt ab, bedingt durch ausfallende Zinsen, eine neue Aufteilung der Mittel zwischen Lotterie- und Sportfonds sowie die grossen jährlichen Überträge zugunsten mehrerer Direktionen. Aufgrund der noch verfügbaren Fondsmittel ist es jedoch möglich, jährlich einen Gesamtbeitrag für die IH und die EZA von insgesamt 8 Mio. Franken zur Verfügung zu stellen. Dieser Budgetkredit muss nicht zwingend ausgeschöpft werden.

### 3.3 Finanztechnische Hinweise

Beim Rahmenkredit handelt es sich um eine neue Ausgabe, die gestützt auf § 61 Abs. 4 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) vom Kantonsrat unter Ausschluss des fakultativen Referendums bewilligt wird. Da der Beitrag 3 Mio. Franken übersteigt, bedarf der Ausgabenbeschluss gemäss Art. 56 Abs. 2 lit. a KV (LS 101) der Zustimmung der Mehrheit aller Kantonsratsmitglieder. Der Beitrag ist im KEF 2017–2020 eingestellt.

#### **4. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Rahmenkredit von insgesamt 32 Mio. Franken für die EZA und die IH bis zur Inkraftsetzung des kantonalen Lotterie- und Sportfondsgesetzes, längstens jedoch bis 2021, aus dem Lotteriefonds zu bewilligen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Markus Kägi

Der Staatsschreiber:  
Beat Husi

---

## Anhang

# Richtlinien für Beiträge aus dem Lotteriefonds an Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und der Inlandhilfe (IH)

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Beitragsberechtigte Bereiche

Der Kanton gewährt in folgenden Bereichen Beiträge aus dem Lotteriefonds:

- a. Entwicklungszusammenarbeit (EZA) für Vorhaben gem. Ziff. 2.2 und Wiederaufbauvorhaben,
- b. Inlandhilfe (IH) für Vorhaben gem. Ziff. 3.2 Abs. 1 und Wiederaufbauvorhaben.

### 1.2 Beitragsberechtigte Organisationen

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind

- a. Organisationen (Hilfswerke), die
  1. ZEWO-zertifiziert sind,
  2. über klare Grundsätze (Leitbild, Ziele) verfügen,
  3. das Durchführen oder Begleiten von Vorhaben der EZA bzw. der IH als eine Hauptaktivität ausüben,
  4. seit mindestens zehn Jahren entsprechende Vorhaben durchführen oder begleiten,
  5. ihr operationelles und administratives Zentrum in der Schweiz haben,
  6. in der Schweizer Bevölkerung breit verankert sind,
  7. ihre Vorhaben in dem Sinn partnerschaftlich durchführen, dass die Beteiligten vor Ort über Zielsetzung und Ablauf mitbestimmen können, und
  8. eine Qualitätskontrolle mit regelmässiger Überprüfung und Berichterstattung (Wirkungserfassung, Meilensteine, Nachbereitung) führen,
- b. Organisationen des öffentlichen Rechts und staatsnahe Institutionen des Kantons Zürich (z. B. Kinderspital, PHZH, Ämter, VEBO), sofern sie die Voraussetzungen von lit. a Ziff. 7 und 8 erfüllen,

- c. das IKRK, sofern es die Voraussetzungen von lit. a Ziff. 2 und 4–8 erfüllt.
- <sup>2</sup> Nicht beitragsberechtigt sind
- a. zwischenstaatliche und nicht staatliche internationale Organisationen einschliesslich UNO-Unterorganisationen, ausgenommen das IKRK (vgl. Ziff. 1.2 Abs. 1 lit. c),
  - b. Organisationen mit Sitz in der Schweiz, die lediglich Mittel zugunsten eines internationalen Hilfswerkes beschaffen,
  - c. Organisationen, die an Konkurrenzlotterien beteiligt sind,
  - d. Organisationen mit Sitz (Hauptsitz) in Kantonen, die ihrerseits keine Organisationen mit Sitz (Hauptsitz) im Kanton Zürich unterstützen.
- <sup>3</sup> Beiträge für humanitäre Soforthilfe werden aus den «Allgemeinen Mitteln» geleistet.

### 1.3 Allgemeine Vorgaben

<sup>1</sup> Beiträge an langfristig ausgerichtete Vorhaben haben Vorrang gegenüber der humanitären Soforthilfe nach Katastrophen.

<sup>2</sup> Die Gewährung der Beiträge orientiert sich an der Unterstützungswürdigkeit der Projekte und nicht an der Gleichbehandlung der Organisationen.

<sup>3</sup> Es werden nur Vorhaben berücksichtigt, die regional vernetzt und von regionaler Bedeutung sind. Ziff. 3.1 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Der Kostenanteil für die Projektbegleitung darf höchstens 10% des gesamten Beitrags betragen.

<sup>5</sup> Einer Organisation werden weitere Beiträge nur dann gewährt, wenn sie hinsichtlich früherer Beiträge ihrer Berichterstattungspflicht nach Ziff. 1.7 nachgekommen ist.

### 1.4 Häufigkeit von Beiträgen

<sup>1</sup> Einer Organisation wird jährlich höchstens ein Beitrag für ein oder mehrere Vorhaben zugesprochen.

<sup>2</sup> Ist einer Organisation ein Beitrag zulasten des EZA-Rahmenkredites gewährt worden, kann ihr im betreffenden Jahr kein Beitrag aus den «Allgemeinen Mitteln» in Anwendung von § 61 Abs. 3 CRG gewährt werden.

<sup>3</sup> Beiträge für dasselbe Vorhaben sind frühestens nach Ablauf einer Frist von drei Jahren erneut möglich.

## **1.5 Höhe der Beiträge**

<sup>1</sup> Die Höhe des Beitrags beträgt in der Regel mindestens Fr. 100 000.

<sup>2</sup> Bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel werden jenen Vorhaben höhere Beiträge zugesprochen, die vom Regierungsrat auf Antrag einer Direktion zu einem Schwerpunktvorhaben erklärt worden sind. Eine solche Erklärung ist möglich bei Vorhaben von Organisationen gemäss Ziff. 1.2 Abs. 1 lit. b und bei besonders innovativen Vorhaben.

## **1.6 a Einreichung eines Gesuchs**

Alle Informationen zur Einreichung eines Gesuchs können der Internetseite des Lotteriefonds entnommen werden ([www.lotteriefonds.zh.ch](http://www.lotteriefonds.zh.ch)).

## **1.6 b Kontierung der Ausgabe**

<sup>1</sup> Ausgaben für die humanitäre Soforthilfe gemäss Ziff. 1.1 lit. a erfolgen in Anwendung von § 61 Abs. 3 CRG aus den «Allgemeinen Mitteln».

<sup>2</sup> Ausgaben für die übrigen Vorhaben erfolgen zulasten des betreffenden Rahmenkredites (EZA-/IH-Rahmenkredit).

## **1.7 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Solange bei einem Vorhaben Beiträge des Lotteriefonds mitverwendet werden, reicht die Organisation, welcher der Beitrag gewährt worden ist, dem Lotteriefonds jährlich einen kurzen projektbezogenen Zwischenbericht ein.

<sup>2</sup> Ist der gesamte Beitrag aus dem Lotteriefonds erschöpft, reicht sie dem Lotteriefonds einen projektbezogenen Schlussbericht ein.

<sup>3</sup> Der Lotteriefonds regelt die Anforderungen an die Berichterstattung. Alle Informationen dazu können der Internetseite des Lotteriefonds entnommen werden ([www.lotteriefonds.zh.ch](http://www.lotteriefonds.zh.ch)).

## **2. Beiträge für die Entwicklungszusammenarbeit**

### **2.1 Kontrolle durch die DEZA**

Einer Organisation wird ein Beitrag für ein Vorhaben der EZA nur dann gewährt, wenn die Organisation im vergangenen oder im laufenden Jahr über DEZA-Gelder verfügte bzw. verfügt.

### **2.2 Beitragsberechtigte Vorhaben**

Es können Vorhaben unterstützt werden, die

- a. grundsätzlich der Armutsbekämpfung oder der Entwicklung des ländlichen Raumes dienen,
- b. eine starke Bildungs- oder Ausbildungskomponente aufweisen oder der Organisationsentwicklung dienen,
- c. der Innovationsförderung dienen,
- d. der Gesundheitsförderung dienen,
- e. eine umweltfreundliche Entwicklung fördern,
- f. u. a. Bedürfnisse von Frauen, Kindern und Jugendlichen berücksichtigen,
- g. der Frauenförderung dienen,
- h. zur besseren Respektierung der Menschenrechte und der Rechte der Kinder beitragen.

### **2.3 Rahmenbedingungen**

Die Unterstützung des Vorhabens setzt voraus, dass

- a. die lokale Partnerorganisation in der Lage ist, mittelfristig die Verwaltung und Durchführung des Vorhabens zu übernehmen,
- b. die lokale Partnerorganisation in der Lage ist, die erreichten Ergebnisse zu überprüfen,
- c. das Vorhaben dem Prinzip «Hilfe zur Selbsthilfe» (Förderung der Eigeninitiative der Zivilbevölkerung) verpflichtet ist,
- d. das Vorhaben Teil eines umfassenderen Programms ist,
- e. das Vorhaben langfristig ausgerichtet (nachhaltig) ist,
- f. das Vorhaben über die Zusammenarbeit mit lokalen Institutionen vor Ort gut verankert ist,
- g. das Vorhaben langfristig keine neuen Abhängigkeiten schafft und auf Konfliktsituationen Rücksicht nimmt.

## **2.4 Von der Unterstützung ausgenommene Aufwendungen**

Keine Beiträge werden geleistet für

- a. Betriebskosten einer Organisation (vgl. Ziff. 1.3 Abs. 4),
- b. ausschliessliche Infrastrukturvorhaben (Konstruktionskosten) ohne Bildungskomponente,
- c. die ausschliessliche Herstellung von Druckerzeugnissen, Filmen und anderen Produkten,
- d. die kostenlose Verteilung von Nahrungsmitteln, Medikamenten, Schulmaterial und anderen Gütern, ausgenommen Soforthilfe nach Katastrophen,
- e. den ausschliesslichen internationalen Materialtransport, ausgenommen bei Materialtransporten durch Organisationen gemäss Ziff. 1.2 Abs. 1 lit. b,
- f. Forschungsvorhaben,
- g. Seminare, Tagungen, Konferenzen, sofern diese nicht Teil eines Ausbildungsvorhabens sind,
- h. kulturhistorische und veterinärmedizinische Vorhaben, die nur nachrangig einem humanitären Zweck dienen,
- i. Vorhaben, die vorderhand nicht verwirklicht werden können,
- j. Nachfinanzierungen,
- k. Vorhaben, die den Interessen des Kantons Zürich entgegenstehen.

## **3. Beiträge für die Inlandhilfe**

### **3.1 Örtlicher Bezug des Vorhabens**

<sup>1</sup> Beiträge können geleistet werden für Vorhaben in finanzschwachen Regionen der Kantone Graubünden, Tessin und Uri sowie des Oberwallis.

<sup>2</sup> Bei besonders grossen Schadensereignissen können Wiederaufbauvorhaben auch ausserhalb der Regionen gemäss Abs. 1 unterstützt werden.

<sup>3</sup> Vorhaben einzelner Gemeinden können unterstützt werden, wenn sie dem Schutz vor grossen Schadensereignissen oder dem Wiederaufbau dienen.

### 3.2 Beitragsberechtigte Vorhaben

<sup>1</sup> Beiträge können geleistet werden für Vorhaben

- a. zum Schutz vor möglichen und zur Bewältigung der Folgen von grossen Schadensereignissen,
- b. für besondere und nachhaltige Investitionen im kulturhistorischen Bereich gemäss Abs. 2,
- c. für besondere Alpwirtschaftsvorhaben gemäss Abs. 3,
- d. für grosse Natur- und Umweltschutzvorhaben,
- e. für freiwillige Gruppen-Arbeitswochen im Bergwald- und Berglandwirtschaftsbereich (bei ausgewiesener Beteiligung von Einzelpersonen und Gruppen aus dem Kanton).

<sup>2</sup> Kulturhistorische Vorhaben können unterstützt werden, wenn sie

- a. regionale oder kantonale Bedeutung aufweisen,
- b. der Öffentlichkeit zugutekommen und
- c. nicht vorwiegend der touristischen Förderung eines Gebietes dienen.

<sup>3</sup> Alpwirtschaftsvorhaben können unterstützt werden, wenn sie

- a. aus regionaler Sicht notwendig sind,
- b. positive Auswirkungen auf Landschaft und Natur aufweisen und
- c. betriebswirtschaftlich tragbar und rentabel sind.

### 3.3 Von der Unterstützung ausgenommene Aufwendungen

Keine Beiträge werden geleistet für

- a. Vorhaben, bei denen Gelder der Neuen Regionalpolitik (NRP-Gelder) eingesetzt werden,
- b. Betriebskosten,
- c. Forschungsvorhaben,
- d. Seminare, Tagungen und Konferenzen,
- e. Vorhaben einzelner Gruppen oder Personen.

### **3.4 Rahmenbedingungen**

- <sup>1</sup> Der Standortkanton des Projektes hat
- a. sich finanziell am Projekt zu beteiligen,
  - b. alle Möglichkeiten zur direkten und indirekten Mitfinanzierung auszuschöpfen.

<sup>2</sup> Der Kanton beteiligt sich nur am Kostenanteil von finanzschwachen Gemeinden.

<sup>3</sup> Beiträge werden nur so weit geleistet, als die Finanzierung der Ausgaben nicht durch Spenden oder andere Beiträge sichergestellt ist.

### **3.5 Höhe der Beiträge**

Der Beitrag entspricht in der Regel höchstens der gesamten Leistung von Standortkanton, Standortregion und Standortgemeinde bzw. regionalen und lokalen Körperschaften.